Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Alle Kinder

Kinder im Vorschulalter:
Sprachstandsfeststellung ca. 15 Monate vor Einschulung

Nicht ausreichender Sprachstand:
Verpflichtende Fördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG (in der Kita durch Lehrkräfte der GS)

Durchgängige Sprachbildung in allen Fächern

Integrative Förderung
Berücksichtigung in der Dokumentaton der individuellen Lernentwicklung

Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs

Förderpläne

Schuleigene Arbeitspläne

Pädagogische Konferenzen

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Kinder im schulpflichtigen Alter:
Aufnahmegespräch an der örtlichen Grundschule oder weiterführenden Schule → Ermittlung der Sprachkenntnisse und Bildungsvoraussetzungen

Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
Aufnahme in die allgemein bildende Schule oder Anmeldung an der berufsbildenden Schulen

Sprachkenntnisse lassen Teilnahme am Regelunterricht zu.

Aufnahmeverfahren und Anschlussförderung
Additive Fördermodelle:

1) *Förderkurs „Deutsch als Zweitsprache"*
   mindestens 4 Schüler/innen mit hohem Förderbedarf
   4 – 6 Wochenstunden (Primarstufe)
   5 – 8 Wochenstunden (Sekundarstufe)

2) *Förderunterricht*
   in der Regel für Gruppen 2–5 WStd.; für Schüler/innen ohne Deutschkenntnisse mindestens 5 WStd.

3) *Besondere Modelle*
   Bei besonders schwierigen Bedingungen zusätzliche Stunden für Konzepte, die über die reine Sprachförderung hinausgehen

Sprachkenntnisse lassen Teilnahme am Regelunterricht *nicht* zu.

Sprachlernklasse nicht verfügbar:
Aufnahme in Regelklasse in Verbindung mit intensiven Fördermaßnahmen

Aufnahme in Sprachlernklasse:
Jahrgangsübergreifend
ggf. schulübergreifend
10 – 16 Schüler/innen
23 WStd. (GS)
30 WStd (Sek. I)
BVJ – Sprachförderklasse
i. d. R. ein Jahr
schrittweise Integration in Regelklasse

Gesetzliche Grundlagen

§ 54a NSchG: Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der Sprachkenntnisse erhalten.
Der Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" vom 1.7.2014 regelt die Maßnahmen, um neu zugewanderte Kinder und Jugendliche an das Bildungssystem heranzuführen und ihren Bildungserfolg zu ermöglichen.